

SATZUNG DER AIDS-HILFE HEIDELEBRG e.V.

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 19. 09 2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen "AIDS-Hilfe Heidelberg e.V." und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
- III. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten:
 1. der Ausbreitung der Krankheit "Erworbenes Immundefekt-Syndrom" (Acquired Immune Deficiency Syndrom - AIDS) und weiteren übertragbaren Krankheiten entgegenzuwirken,
 2. von diesen Krankheiten oder deren Vorstadien betroffene oder bedrohte Menschen zu unterstützen.
- II. (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Aufklärung in Wort und Schrift über Prävention und Diagnose von HIV/AIDS und weiteren übertragbaren Krankheiten,
 2. Einrichtung und Unterhaltung einer Telefonberatung, in deren Rahmen über die vorgenannten Themen Auskunft erteilt wird,
 3. gruppenweise, im Einzelfall auch individuelle psychosoziale Betreuung des in Absatz I. Nr. 2. genannten Personenkreises, zum Beispiel in Form von Selbsthilfegruppen,
 4. finanzielle Unterstützung in Einzelfällen aus hierfür im Haushalt zu diesem Zweck eingestellten Spendenmitteln, die nach einer eigenen Vergabe-Geschäftsordnung, die von einem zu benennenden Gremium erarbeitet und fortgeschrieben wird, die vom Vorstand jeweils vorläufig und von der Mitgliederversammlung endgültig in Kraft gesetzt wird, vergeben werden,
 5. die Einrichtung, Unterhaltung oder Förderung von Wohnprojekten für Menschen mit HIV und AIDS. Dieser Zweck kann auch dadurch verwirklicht werden, dass ein Wohnprojekt für Menschen mit HIV/AIDS durch Mitgliedschaft und/oder Zurverfügungstellung von Sachmitteln unterstützt wird. Die Zweckverwirklichung des Vereins ist dabei in geeigneter Weise sicherzustellen.(2) Der Verein passt die Art der den Satzungszweck verwirklichenden Tätigkeiten neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Entwicklungen an, soweit diese es erfordern.
- III. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

SATZUNG DER AIDS-HILFE HEIDELEBRG e.V.

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 19. 09 2018

- IV. (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Im Rahmen des Vereinszweckes kann der Verein jedoch eigene Einrichtungen schaffen und unterhalten.
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Der Verein kann allen aktiven Mitgliedern sowie Inhaber*innen von Vereinsämtern Aufwandsentschädigung zahlen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- II. (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern
- (2) Als aktive Mitglieder gelten Personen, die die unter § 2 Absatz II. genannten Zwecke des Vereines durch Zeitaufwand unterstützen.
- (3) Personen, die sich in besonderer Weise um die Realisierung der Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie Fördermitglieder, aber nicht deren Pflichten.
- III. (1) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme als aktives Mitglied in den Verein erfolgt nach einer dreimonatigen Frist. Fördermitglieder können unmittelbar nach Stellung des schriftlichen Antrages aufgenommen werden. Ehrenmitglieder werden unmittelbar nach Ernennung durch den Vorstand aufgenommen.
- (3) Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (4) Werden Vereinsmitglieder angestellt, ruht deren Mitgliedschaft.
- IV. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der beim Vorstand innerhalb eines Monats nach schriftlicher Ablehnung einzulegende Widerspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

SATZUNG DER AIDS-HILFE HEIDELBERG e.V.

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 19. 09 2018

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet
1. durch den Tod oder das Erlöschen der juristischen Person,
 2. durch Austritt,
 3. durch Ausschluss,
 4. durch Beschluss des Vorstandes bei Umzug des Mitgliedes ohne Adressänderung an den Verein (gem. § 5 IV),
 5. durch Eintritt in eine andere AIDS-Hilfe.
- II. (1) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.
(2) Bereits für die Zukunft gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.
- III. (1) Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen.
(2) Der Vorstand kann ein Fördermitglied, das mit dem erhobenen Fördermitgliedsbeitrag mehr als 12 Monate im Rückstand ist, durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen.
(3) Der Vorstand kann ein aktives Mitglied, das länger als 3 Monate die unter § 2 Abs. II genannten Zwecke des Vereines nicht durch Zeitaufwand unterstützt, durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen.
(4) Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich zuzustellen; § 9 Absatz I., Satz 3 und § 9 Absatz 2 gelten entsprechend.
(5) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied schriftlich Widerspruch einlegen; die Fristbestimmung des § 3 Absatz V. gilt entsprechend.
- IV. (1) Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, die dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit geben muss, sich schriftlich oder mündlich zum Ausschlussgrund zu äußern.
(2) Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
(3) Macht das Mitglied von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, so ist die Mitgliedschaft mit der Ausschlussklärung des Vorstandes beendet.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- I. (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
(2) Die Höhe und die Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- II. Die Beiträge können für aktive beziehungsweise Fördermitglieder unterschiedlich sein.
- III. Über Beitragsermäßigung, Beitragsstundung oder Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- IV. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Adressänderung umgehend dem Verein mitzuteilen (sonst siehe § 4 IV).

SATZUNG DER AIDS-HILFE HEIDELBERG e.V.

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 19. 09 2018

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- I.
 - (1) Angestellte des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.
 - (2) Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern des Vereines.
 - (3) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - (4) Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 - (5) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- II.
 - (1) Der Vorstand hat insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen.
Der Vorstand kann einzelne Aufgaben / Bereiche an die Geschäftsstellenleitung delegieren.
 - (2) Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vorläufig in Kraft tritt und von der Mitgliederversammlung endgültig zu beschließen ist.
 - (3) Für die Vergabe von im Haushalt zum Zweck der Unterstützung im Einzelfall eingestellten Spendengeldern gemäß § 2 Absatz II. Satz (1) Nr. 4 und für die Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 3 II (3) hat er je eine Geschäftsordnung in Kraft zu setzen.
 - (4) Alle Beschlüsse des Vorstandes müssen protokolliert werden; die Protokolle sind vom Vorstand abzuzeichnen und den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.
- III.
 - (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jedes seiner Mitglieder ist alleine vertretungsberechtigt.
 - (2) Wird der Verein im Einzelfall durch EURO 2000,00 (zweitausend) oder mehr verpflichtet, sind jedoch nur jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
- IV.
 - (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - (2) Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
 - (3) Die einzelne Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- V.
 - (1) Scheiden vor Ablauf Vorstandsmitglieder aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich um höchstens zwei Mitglieder selbst zu ergänzen.
 - (2) Die Amtszeit, der in dieser Weise berufenen Vorstandsmitglieder gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- VI. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitgliedern durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgelöst werden.

SATZUNG DER AIDS-HILFE HEIDELEBRG e.V.

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 19. 09 2018

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- I. Fördermitglieder und Angestellte des Vereines, die nicht Mitglied sind, haben in der Mitgliederversammlung Anwesenheitsrecht, Rederecht und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht; sie sind nicht wählbar.

- II. Ausschließlich die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 2. Wahl zweier Kassenprüfer,
 3. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer und des Vorstandes,
 4. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines,
 6. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder gegen die Ausschließung von Mitgliedern,
 7. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung,
 8. Wahl eines Versammlungsleiters und eines Protokollführers,
 9. die Zulassung von Gästen und
 10. Die Genehmigung von Geschäftsordnungen gemäß § 7 Absatz II.

- III. Anträge nach § 7 Absatz VI. und § 8 Absatz II. Nummern 1.,5. und 6., die nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt worden sind, können erst auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- I.
 - (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Ordentliche Mitgliederversammlung statt.
 - (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 - (3) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tage.

- II. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet oder persönlich übergeben ist.

SATZUNG DER AIDS-HILFE HEIDELBERG e.V.

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 19. 09 2018

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet, das von der Mitgliederversammlung zu Beginn gewählt wird.
- II. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, sie kann Gäste zulassen.
- III.
 - (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
 - (2) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht im Einzelfall ein Viertel der Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beantragt.
 - (3) Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- IV.
 - (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
 - (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit gesetzlich oder durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist.
 - (3) Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- V. Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereines können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- I. Der Vorstand muss, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er ist hierzu verpflichtet, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund verlangt wird.
- II. §§ 8, 9 und 10 gelten entsprechend.

§ 12 Protokoll

- (1) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Satzungsänderungen sind wörtlich zu protokollieren.

SATZUNG DER AIDS-HILFE HEIDELBERG e.V.

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 19. 09 2018

§ 13 Auflösung und Anfallberechtigung

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die der Krankheit AIDS entgegenwirkt und von dieser Krankheit oder deren Vorstadien betroffene oder bedrohte Menschen unterstützt zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von sexuell übertragbaren Krankheiten: Die Organisation soll ihren Sitz in der Metropolregion Rhein-Neckar haben. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss darüber darf erst nach Genehmigung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Heidelberg, 19. 09 2018

Sitzungsleiterin

Protokollantin

Vorstand: